



Beihilfeanspruch für Tarifbeschäftigte bei Teilzeitbeschäftigung und in der Altersteilzeit

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten die Beihilfe anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Dies gilt auch für Tarifbeschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Teilzeitbeschäftigung und des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann sehr unterschiedlich sein und steht natürlich immer im Verhältnis zu der allgemeinen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit z.B. 50 % der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit, so erhält der teilzeit-/altersteilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer somit nur 50 % der Beihilfeleistungen, die einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer zustehen.

Das gilt sowohl für das Blockmodell als auch für das Teilzeitmodell.

Der reduzierte Beihilfeanspruch erstreckt sich auch auf die Aufwendungen, die für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehefrau, Kinder) geltend gemacht werden.

Mit dem Renteneintritt entfällt der Beihilfeanspruch ersatzlos.